

# **Jugendordnung der Jugendabteilung der Sportgemein- schaft Gräfenhain e.V.**

---

## **§ 1**

### **Name und Mitgliedschaft**

**Mitglieder der Jugendabteilung der Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.**

## **§ 2**

### **Aufgaben**

**Die Jugendabteilung der Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V. führt und verwaltetet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.**

**Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:**

- a.) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit**
- b.) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude**
- c.) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft**
- d.) Unterstützung der Kommune bei der Lösung kommunaler Aufgaben und Mitarbeit in Gremien der Kommune**
- e.) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung**
- f.) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen**
- g.) Pflege der internationalen Verständigung.**

## **§ 3**

### **Organe**

**Organe der Jugend der Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V. sind:**

- die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung**
- der Vorstand der Jugendabteilung**

## **§ 4**

### **Mitgliederversammlung der Jugendabteilung**

a.) Die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung ist das höchste Organ der Jugend der Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V..

Sie kann ordentlich und außerordentlich einberufen werden.

Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b.) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der Jugendabteilung
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vorstandes der Jugendabteilung
- Beratung der Jahresaufgaben, der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes der Jugendabteilung
- Wahl des Vorstandes der Jugendabteilung
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen die Sportgemeinschaft Delegationsrecht hat
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

c.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im I. Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes der Jugendabteilung zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

d.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand der Jugendabteilung beantragt.

e.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

f.) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

g.) Die Mitglieder der Jugendabteilung der Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V., die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5**

### **Vorstand der Jugendabteilung**

**a.) Der Vorstand der Jugendabteilung besteht aus:**

**dem Vorsitzenden**

**dem Stellvertreter**

**dem Kassenführer**

**einem Beisitzer**

**b.) Der Vorsitzende der Jugendabteilung vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugend nach innen und außen.**

**Der Vorsitzende muß in jedem Fall volljährig sein.**

**c.) Der Vorsitzende der Jugendabteilung ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V..**

**d.) Die Mitglieder des Vorstandes der Jugendabteilung werden von der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.**

**e.) In den Vorstand der Jugendabteilung ist jedes Mitglied der Jugendabteilung wählbar.**

**f.) Der Vorstand der Jugendabteilung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung.**

**g.) Der Vorstand der Jugendabteilung ist für seine Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung verantwortlich.**

**h.) Die Sitzungen des Vorstandes der Jugendabteilung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes der Jugendabteilung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.**

**i.) Der Vorstand der Jugendabteilung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V.. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.**

**j.) Die Jugendabteilung kann über ihre finanziellen Mittel verfügen, ist jedoch nicht berechtigt Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht mehr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aus eigenen Mitteln erfüllt werden können.**

## § 6

### Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung der Jugendabteilung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Zustimmung des Vorstandes der Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V. zur Jugendordnung wurde am 17.02.1999 erteilt.

Die Jugendordnung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V. am 10.03.1999 in Kraft.



Vorsitzender  
der Jugendabteilung der  
Sportgemeinschaft Gräfenhain e.V.